



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Einbeziehungssatzung „Feichtmayrstraße West“ – Aufstellungsverfahren nach §§ 13 Abs. 2 i. V. m. 34 Abs. 6 BauGB

Um die aufgeführten Bauvorhaben im Außenbereich realisieren zu können, hat der Gemeinderat Wessobrunn in seiner Sitzung vom 25.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Feichtmayrstraße West“ beschlossen:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage sowie eines Doppelhauses mit Garagen auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 29 Gemarkung Wessobrunn.

Mittels der Einbeziehungssatzung werden die erforderlichen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Wessobrunn“ einbezogen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus nebenstehend abgedrucktem Lageplan und umfasst das Flurstück 29 Gemarkung Wessobrunn.

Mit der Planung wurde die AGL – Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung, Bad Kohlgrub, beauftragt.

Den vom Planungsbüro ausgearbeiteten Entwurf der Einbeziehungssatzung billigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.06.2024 und beschloss die öffentliche Auslegung in der vorliegenden Fassung vom 25.06.2024.



Der Satzungsentwurf liegt in der Zeit vom **17.07.2024 bis 20.08.2024** im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn, Zöpfstraße 1, 82405 Wessobrunn, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren sind die Unterlagen spätestens ab dem 17.07.2024 auf der Homepage der Gemeinde Wessobrunn <https://www.wessobrunn.de/ortsrecht-politik/ortsrecht-satzungen-und-verordnungen/laufende-bauleitplanungsverfahren/> veröffentlicht.

Die Unterlagen – jeweils in der Entwurfsfassung vom 25.06.2024 – umfassen:

- Planteil mit Festsetzungen und
- Begründung.

Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt; eine förmliche Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie der entsprechende förmliche Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind nicht vorgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Wessobrunn, 09.07.2024



Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

Verteiler:

Amtstafeln in Wessobrunn und in Forst
Homepage der Gemeinde Wessobrunn

angeheftet/online gestellt am:

09.07.2024

abgenommen/offline gestellt am: